Seite	

Abstimm.-Ergebnis

1. <u>Kinderhaus St. Johannes Gstadt a. Chiemsee;</u> Erweiterung der Kindertageseinrichtung

Die Gemeinschaftsversammlung wurde über den aktuellen Sachstand unterrichtet. Es gestaltet sich extrem schwierig für alle Gewerke Angebote zu erhalten. Für die Gewerke Heizung, Lüftung und Sanitär wurde trotz mehrmaliger Aufforderung von mittlerweile über 50 Firmen noch kein einziges Angebot abgegeben. Auch die Erweiterung als öffentliche Ausschreibung über das Vergabeportal brachte kein Ergebnis.

Sofern hier keine Firmen beauftragt werden können, werden sich die Folgegewerke entsprechend weiter verzögern.

Die Thematik der Regenwasserbeseitigung wurde bereits in einer vorangegangenen Sitzung besprochen.

Mittlerweile wurde auf dem Grundstück ein Sickerversuch mit einem positiven Ergebnis durchgeführt, wonach aufgrund von Berechnungen des Planungsbüros Berger das zu erwartende Niederschlagswasser vom Lichtgraben über den eingebauten Sickerschacht vollständig ohne Notüberlauf beseitigt werden kann.

Sowohl der Leitungswasser- als auch der Regenwasserschaden wurden der Versicherungskammer Bayern als Gebäudeversicherungsschaden bzw. Bauleistungsversicherungsschaden gemeldet. Die VKB lehnt die Regulierung der Schäden ab. Es müssen erst Ansprüche gegen den Planer (Regenwasserschaden) bzw. die Baufirma (Leitungswasserschaden) geprüft werden.

Der Sachverhalt wurde auch der ÖRAG-Rechtsschutzversicherung gemeldet. Diese sagte Versicherungsschutz zu und empfahl die Kanzlei Meindl, Kitzinger, Dr. Krimmel, Wunsch, Obermeier Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Landshut.

Bei einem Telefontermin mit Frau Rechtsanwältin Herzog am 14.06.2022 stellt sich der Sachverhalt nun ebenfalls so dar, dass erst Ansprüche gegen den Planer und die Baufirma geprüft werden müssen. Sollten sich diese bzw. deren Versicherungen weigern den Schaden zu regulieren, wäre der nächste Schritt juristisch über die Rechtsschutzversicherung vorzugehen.

Mit dem Planer und der Baufirma wurde in der Sache heute von Herrn Friedrich Kontakt aufgenommen.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Abstimm.-Ergebnis

Das Architekturbüro hat eine Planungsänderung für den neuen Lichthof auf der Nordseite des Kinderhauses vorgeschlagen. Grund dafür ist der aus statischen Gründen nicht unerhebliche Aufwand bei Ausführung der bislang auf der Westseite geplanten Treppe aus dem Lichtgraben. Durch das Weglassen der Treppe und der dazugehörigen Stützwand, samt Fundamenten, könnten bei den Baumeisterarbeiten ca. 12.000,-- € brutto eingespart werden. Der dafür notwendige Verbau entfällt ebenfalls, geschätzt ca. 8.000,-- € brutto. Ggfs. kann durch das Abwinkeln der STB-Stützwand an der Grundstücksgrenze eine kleinere Fundamentplatte ausgeführt werden (das muss aber noch mit dem Statiker geklärt werden), wodurch sich ebenfalls die Kosten für den Baumeister reduzieren können. Der Wegfall der Treppe ist brandschutzmäßig geklärt und kein Problem. Die Treppe im Nord-Osten würde abgewinkelt, wodurch man Richtung Straßenseite geleitet wird. Die STB-Stützwand wäre nach Ansicht des Planungsbüros in der neuen Form gut für Kletterwände und den Einbau einer Außenrutsche, vom oberen Grundstückslevel in den Lichthof, geeignet. Die nordseitige Stützwand kann nach Ansicht der Planer zur Verbreiterung einer Durchfahrt für den Grundstücksunterhalt nur um rund 10 cm nach Süden verschoben werden, da anderenfalls der Abstand im Lichtgraben zum Gebäudeeck des Gruppenraumes im KG zu gering wäre. Die dazu ausgearbeiteten Planunterlagen werden vorgestellt. Die Planung wurde auch vom Träger sowie der Leiterin des Kinderhauses positiv beurteilt. Vom Gremium wird darauf hingewiesen, dass entlang der Nordseite eine Zufahrt für den gemeindlichen Bauhof zur Bewirtschaftung der Außenanlagen gewährleistet sein muss. Eine Breite von 170 cm wäre hier wünschenswert. Die Verschiebung der nordseitigen Stützwand um weitere 10 cm nach Süden ist daher zu prüfen. Zudem könnten auch die an der Straßenseite geplanten beiden Unterstände die Zufahrt behindern. Diese sollen daher bei Bedarf verschoben, bzw. zusammengebaut werden.

Es wird zudem angefragt, ob bei diesen Unterständen nicht anstelle einer Glasbedachung z.B. ein Blechdach praktikabler wäre.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Änderung der Planung für den Bereich des Lichtgrabens zu.

8:0

2. <u>Kinderhaus St. Johannes Gstadt a. Chiemsee;</u> Kreditaufnahme für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung

Wie bereits bei der Beratung über den Haushalt 2022 besprochen, sind zur Finanzierung der Baumaßnahme für den Um- und Neubau des Kinderhauses Kreditaufnahmen in Höhe von 2,0 Mio € erforderlich.

Finanzierungsplan:

3.700.000 €
1.350.000 €
1.350.000 €
650.000 €
350.000 €

Abstimm.-Ergebnis

Die Gemeinschaftsversammlung wurde in der Sitzung am 24.03.2022 darüber unterrichtet, dass beschlussgemäß die Kreditermächtigung in Höhe von 1.350.000 €, die aus dem Haushaltsjahr 2021 mittels Haushaltseinnahmerest übernommen wurde, ausgeschöpft wurde. Nach Angebotseinholung hat die KfW das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Gesamtsumme von 1,35 Mio. € wurde zu folgenden Konditionen abgerufen: Laufzeit 30 Jahre, Zinsbindung 20 Jahre, Zinssatz 1,06 % nom.

Mit Schreiben vom 30.05.2022 hat das Landratsamt Rosenheim die rechtsaufsichtliche Genehmigung, für die in der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Kreditaufnahme erteilt.

Daraufhin wurde versucht, ein Darlehen von 650.000 € aufzunehmen, um den voraussichtlich steigenden Zinssatz baldmöglichst absichern zu können. Nach Auskunft der KfW ist mit der aktuellen Beschlusslage keine zusätzliche

Kreditaufnahme möglich. Um den weiteren Kredit in Höhe von 650.000 € bei der KfW Bank abrufen zu können, muss hierzu ein Beschluss gefasst werden.

Nach eingehender Beratung beschließt die Gemeinschaftsversammlung, aus dem Kreditprogramm 208 der KfW Bank ein weiteres Darlehen in Höhe von 650.000 € in Anspruch zu nehmen. Als Laufzeit werden 30 Jahre mit 20 Jahre Zinsbindung festgelegt.

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

8:0

3. <u>Kinderhaus St. Johannes Gstadt a. Chiemsee;</u> Kostenübernahme für eine zusätzliche pädagogische Ergänzungskraft

Die Gemeinschaftsversammlung hat sich in der letzten Sitzung bereits mit der Thematik beschäftigt.

Der Gemeinschaftsversammlung wurde ein Antrag des Trägers zur Anstellung einer zusätzlichen pädagogischen Ergänzungskraft zur Kenntnis gegeben. Der Träger bittet darum, eine Ergänzungskraft voraussichtlich ein Jahr früher ab September 2022 einstellen zu dürfen. Die jährlichen Gehaltskosten belaufen sich auf rund 33.000 €.

Nach Beratung erkennt die Gemeinschaftsversammlung die Problematik bei der Suche nach qualifiziertem Personal und stimmt der Anstellung einer zusätzlichen pädagogischen Ergänzungskraft bereits ab September 2022 zu.

Die Höhe der Defizitzahlung nach § 4 Abs. 1 der Betriebsträgervereinbarung wird dabei für die Jahre 2022 und 2023 auf insgesamt 60.000 € gedeckelt.

a		
Seite		

A	bs	tim	m.	-Er	ge	bnis
					-	

4.	Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee;
	Sachstand zur Erweiterung der Geschäftsstelle

Die Gemeinschaftsversammlung wurde über den aktuellen Sachstand unterrichtet.

5. <u>Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung</u>

Folgender Punkt wurde bekanntgegeben:

- Erweiterung Kinderhaus St. Johannes; Vergabe von Bauleistungen
- 6. <u>Bekanntgaben / Verschiedenes</u>

Es wurde nichts vorgetragen.

7. <u>Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung</u>

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wurde der Gemeinschaftsversammlung mit der Einladung zur heutigen Sitzung übermittelt.

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen vorgebracht. Sie gilt somit als genehmigt.

Vorsitzender Schriftführer